

II- 4558 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/123-I/1/78

Wien, am 1978 12 16

Parlamentarische Anfrage Nr. 2150
der Abg. Dipl. Ing. Hanreich und Gen.
betr. Umplanung des Erweiterungs-
baues zur Försterschule auf der
Toscana-Halbinsel, Gmunden.

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

2124/AB

1978 -12- 18

zu 2150/J

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 2150, welche die Abgeordneten Dipl. Ing.
Hanreich und Genossen am 30.10.1978, betreffend Umplanung des Er-
weiterungsbaues zur Försterschule auf der Toscana-Halbinsel, Gmunden
an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:)

Bei der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage muß ich
zunächst davon ausgehen, daß die Ausbaupläne des Bundes betreffend die
Forstliche Ausbildungsstätte selbst durch raumordnerische Maßnahmen
der Gemeinde, insbesondere die Erklärung des Gebietes zum Kurgebiet, ge-
fährdet erscheinen.

Ich habe Anlaß zur Annahme, daß diese Maßnahmen im engen Zu-
sammenhang mit der geplanten Errichtung eines regionalen Fremdenverkehrs-
zentrums stehen. Verschiedene aus situationsbezogenen Eindrücken entstandene
Anhaltspunkte, wonach der betreffende bundeseigene Liegenschaftskomplex
letztlich für Zwecke der als Träger dieses Fremdenverkehrszentrums vorge-
sehenen Toscana-Kursäle-Gmunden Ges.m.b.H. erworben und der Bund gleichsam
aus seiner derzeitigen Position verdrängt werden soll, gewinnen ein er-
hebliches Gewicht durch den Inhalt dieser Anfrage insoweit, als mir erstmals
klar und eindeutig Kenntnis zukommt, daß unter anderem ein Kurhotel sowie

-2-

ein Hallenbad projektiert ist. Das Bauvorhaben der vorerwähnten Gesellschaft, zu welchem der Bund als Nachbar im Rahmen des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens zugezogen worden war, sah lediglich die Errichtung eines Kur- und Kongreßzentrums vor. Der Einwand der Vertreter des Bundes, dieses Vorhaben lasse offenbar nicht die wahren Absichten des Konsenswerbers erkennen, wurde zurückgewiesen.

Eine zu befürchtende Behinderung der Ausbaupläne des Bundes würde es über eine erhebliche Entwertung des Liegenschaftseigentums des Bundes hinaus mit sich bringen, daß auf diese Weise ein erheblicher Teil der in den letzten Jahren für umfangreiche Sanierungsmaßnahmen aufgewendeten Budgetmittel in der Höhe von rund 13,5 Mio S als verloren zu betrachten wäre. Dies selbstverständlich umso mehr im Falle einer gänzlichen Verdrängung des Bundes. Bei dieser Situation sahen sich die auf Grund des Gesetzes zur Wahrung aller vermögensrechtlichen Interessen des Bundes verpflichteten Organe des Bundesministeriums für Bauten und Technik genötigt, alle dem Bund zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen und auf diese Weise das Entstehen vollendeter Tatsachen zu verhindern, welche die Situation des Bundes zu verschlechtern geeignet wären. In diesem Sinne ist derzeit eine Beschwerde des Bundes in seiner Eigenschaft als Träger von Privatrechten beim Verfassungsgerichtshof gegen den letztinstanzlichen Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 26.7.1978, Zl. Bau R-7079/1-1978 Ed/He, anhängig.

Bevor es allerdings soweit kam, haben die zuständigen Organe des Bundesministeriums für Bauten und Technik immer wieder versucht, mit den Repräsentanten der Toscana Kursäle Gmunden Ges.m.b.H. bzw. dem Lande Oberösterreich in dessen Eigenschaft als Grundeigentümer eine gütliche Einigung zu erzielen. Insbesondere ist die derzeit dem Baubewilligungsverfahren unterworfenen Fassung des Ausbaivorhabens der Forstlichen Ausbildungsstätte nicht nur die Konsequenz entsprechender Einwendungen von Seiten des Naturschutzes, sondern wurde damit auch bereits versucht, den Interessen eines künftigen regionalen Fremdenverkehrsentrums mit Rechnung zu tragen.

Nichtsdestoweniger haben aber die Vertreter der vorerwähnten Gesellschaft bzw. des Landes Oberösterreich bei der vor der Baubehörde erster Instanz, das ist die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, am 7.7.1978 stattge-

-3-

fundenen örtlichen mündlichen Verhandlung ihrerseits massive Einwendungen gegen dieses Vorhaben vorgetragen. Letztere, obwohl aus dem Gutachten des beigezogenen Amtssachverständigen eindeutig hervorging, daß unter der Voraussetzung verschiedener Bepflanzungsmaßnahmen das Nebeneinander von Landschloß und Neubau nicht in der Weise nachteilig beeinflußt wird, daß eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes für diesen Bereich zu erwarten wäre.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat dies in der weiteren Folge zum Anlaß genommen, nochmals mit den Vertretern der Gesellschaft bzw. des Landes Oberösterreich zu verhandeln und einen gütlichen Ausgleich zu versuchen. In diesem Sinne konnte der dahingehend beauftragte Planverfasser in einer Sitzung am 13.9.1978 vier alternative Studien über die theoretisch mögliche Situierung der Zubauten für die Forstliche Ausbildungsstätte vorlegen. Nachdem die verschiedenen Vor- und Nachteile der auf diese Weise entstandenen Varianten eingehend erörtert wurden, stimmten die Besprechungsteilnehmer schließlich überein, daß sowohl auf den Freiraum um die künftigen Bauwerke des Kur- und Kongreßhauses als auch auf den um die forstliche Ausbildungsstätte und das Landschloß Ort Rücksicht genommen werden sollte. Sie einigten sich daher zunächst auf den Kompromiß, die Baukörper der Erweiterungsbauten für die Forstliche Ausbildungsstätte entlang der bestehenden Mauer - als Achse mit annähernd gleicher Baumassenverteilung - zu situieren. Die Verschiebung der Baukörper in Richtung Schloß oder Weitbach wurde für möglich angesehen.

Um die Risiken gleichmäßig zu verteilen und zu verkleinern wurde von Bundesseite schließlich die Bereitschaft erklärt, ein Projekt im Sinne der vorstehenden technischen Einigung ausarbeiten zu lassen, dessen Einreichung zum baubehördlichen Verfahren vorzunehmen und nach Rechtskraft der Baubewilligung und aller sonstigen behördlichen Bewilligungen piangemäß auszuführen. Voraussetzung für die Ausarbeitung und Einreichung eines solchen Projektes wäre es aber gewesen, daß das bereits laufende baubehördliche Verfahren für die Erweiterung der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort fortgesetzt und abgeschlossen wird und sich die Gegenseite in ihrer Eigenschaft als Arrainer verpflichtet, ihrerseits gegen den Baubewilligungsbescheid keinen Einspruch zu erheben. Der Bund würde dann seinerseits das - damals noch nicht eingebrachte, aber bereits vorauszusehende - außerordentliche Rechtsmittel nicht in

-4-

Anspruch nehmen oder, falls dies zur Vermeidung eines Fristversäumnisses notwendig sein sollte, ehestmöglich wieder zurückziehen.

Diese Vorschläge wurden aber von den Vertretern der Gesellschaft bzw. des Landes Oberösterreich zurückgewiesen. Ihre Gegenvorschläge sahen eine völlig einseitige Risikoverteilung zu Ungunsten des Bundes vor. Unter diesen Gesichtspunkten sah sich das Bundesministerium für Bauten und Technik nicht in der Lage, zuzustimmen, da dies als schwerwiegender Verstoß gegen die verfassungsgesetzlich vorgesehenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung anzusehen gewesen wäre.

Bei dieser Lage der Dinge bin ich abschließend der Meinung, es sollte, bevor irgendwelche weitere Maßnahmen betreffend Überprüfung bzw. Umpfanung des Standortes in die Wege geleitet werden, zunächst die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes bzw. gegebenenfalls zufolge eines mit der Beschwerde gekoppelten Abtretungsantrages des Verwaltungsgerichtshofes abgewartet werden.

F. Mover